



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Mia Goller, Dr. Markus Büchler, Patrick Friedl, Barbara Fuchs, Christian Hierneis, Paul Knoblach, Jürgen Mistol, Stephanie Schuhknecht, Ursula Sowa, Martin Stümpfig, Laura Weber** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

förderfähige Saatgutmischungen harmonisieren

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

- Arten, die in der Veitshöchheimer Bienenweide enthalten sind, insbesondere Rotklee, aus der Bayerischen Liste für unzulässige Arten für Saatgutmischungen bei Blühstreifen oder Blühflächen (Anlage 1 BayGAPV) zu streichen.
- die Anzahl der Arten, die von Bayern aus der Bundesliste gestrichen und in Bayern nun in Saatgutmischungen bei Blühstreifen oder Blühflächen unzulässig sind, zu reduzieren.
- von der Länderermächtigung in der GAP-Direktzahlungen-Verordnung (GAPDZV §17 Absatz 5) Gebrauch zu machen und dafür zu sorgen, dass die von der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (LWG) entwickelte Saatgutmischung „Veitshöchheimer Bienenweide“ als Saatgut für die Förderung von Blühstreifen und -flächen im Rahmen der Öko-Regelung 1b anerkannt wird. Dazu sollen in der „Veitshöchheimer Bienenweide“ enthaltenen Arten wie Thymian, Mariendistel, Wundklee und Gelbklee die bisher in der Positiv-Liste der erlaubten Arten (Anlage 5 Anhang 1 GAPDZV) fehlen, als geeignete Arten in einer bayerischen Positivliste festgelegt und hinzugefügt werden.
- die Aufnahme von Pflanzenarten, welche in von bayerischen Landesanstalten entwickelten Saatgutmischungen enthalten sind, bei der nächsten anstehenden Ordnungsänderung der GAPDZV in die Blühartenliste des Bundes zu erwirken.

Ferner wird die SR dazu aufgefordert, dem Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forst und Tourismus zu berichten, in welcher Form Bayern zu der Erstellung der Liste zulässiger Arten für Saatgutmischungen bei Blühstreifen oder Blühfläche in Anlage 5 der GAP-Dirketzahlungen-Verordnung (GAPDZV) beigetragen hat und welche Arten Bayern konkret für die Aufnahme in die Liste vorgeschlagen hat.

Dem Ausschuss ist ebenfalls darzulegen, worin Bayern den bürokratischen Aufwand sieht, von der Länderermächtigung Gebrauch zu machen und zusätzlich die Arten aus der Veitshöchheimer Bienenmischung hinzuzufügen, die in der Liste für Saatgutmischungen noch fehlen.

Dem Ausschuss ist zudem zu berichten, warum Bayern vor kurzem, im Rahmen der Vierten Änderungsverordnung, im Bundesrat keinen Änderungsantrag gestellt hat um weitere Arten in die Blühartenliste des Bundes aufzunehmen.

Begründung:

Die Öko-Regelung 1b (ÖR1b) fördert die Anlage von Blühstreifen und Blühflächen auf Ackerland. Damit Landwirtinnen und Landwirte die Förderung erhalten, müssen sie spezielle Saatgutmischungen verwenden. Die förderfähigen Saatgutmischungen müssen den in der GAP-Direktzahlungs-Verordnung (GAPDZV) und den jeweiligen Landesverordnungen festgelegten Positivlisten entsprechen. In Bayern wurde im Rahmen der BayGAPV auf Ergänzungen dieser Liste verzichtet, um bürokratischen Aufwand zu minimieren.

Die Veitshöchheimer Blümmischung, die von der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (LWG) entwickelt wurde, enthält zahlreiche wertvolle Blühpflanzenarten, die nachweislich zur ökologischen Vielfalt beitragen. Dazu gehören unter anderem Thymian, Mariendistel, Wundklee und Gelbklee . Diese Pflanzenarten sind jedoch nach der aktuellen Blühliste nicht förderfähig. Dies führt dazu, dass Landwirt*innen, die diese ökologisch wertvolle Mischung verwenden, von der Förderung ausgeschlossen werden, obwohl die Mischung nachweislich insektenfreundlich ist und bereits von vielen Betrieben in der Praxis eingesetzt wird.

Gemäß § 17 Abs. 5 der GAP-Direktzahlungs-Verordnung (GAPDZV) hat die Bayerische Staatsregierung die Möglichkeit, die bestehende Liste um geeignete Pflanzenarten zu ergänzen. Andere Bundesländer haben diese Möglichkeit bereits genutzt. Bayern sollte diesem Beispiel folgen und die Arten der Veitshöchheimer Blümmischung in eine noch zu erstellende bayerische Positiv-Blühliste für die ÖR1 aufnehmen und eine praxisnahe und ökologisch sinnvolle Förderung sicherzustellen.